

Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Amtliche Bekanntmachung über einen gefassten Beschluss in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.10.2019.

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: **L-30-40/19**

Aktenzeichen:

Amt: Bauen
Datum: 02.10.2019
Version: 1

zu behandeln in:
öffentlicher Sitzung
nicht öffentl. Sitzung

Betreff:B-Plan "Wohngebiet am Sportplatz" - Entscheidung über Anträge und Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB
Kurzinfo zum Beschluss

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Abwägungstabelle dargestellten Abwägungsvorschläge. Die als lfd. Nummern eins bis vier dargestellten Stellungnahmen stellen gleichzeitig Anträge an die Gemeindevertretung dar und werden mit BEschlussfassung beantwortet.

lfd. Nr.	Beschlussvorschlag	Abstimmung
1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung des Grundstückes 32/7 ist durch den Nicheler Weg sichergestellt, einer Anbindung an die Wohngebietsstraße bedarf es nicht. Der Antrag wird von der Gemeindevertretung abgelehnt.	
2	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Erschließung des Grundstückes 409 ist durch den Nicheler Weg sichergestellt, einer Anbindung an die Wohngebietsstraße bedarf es nicht. Über Kaufanträge kann erst im Verkaufsverfahren entschieden werden. Der Antrag wird von der Gemeindevertretung abgelehnt.	
3	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Erschließung des Grundstückes 410 ist durch den Nicheler Weg sichergestellt, einer Anbindung an die Wohngebietsstraße bedarf es nicht. Über Kaufanträge kann erst im Verkaufsverfahren entschieden werden. Der Antrag wird von der Gemeindevertretung abgelehnt.	
4	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Verkehrsführung musste seit dem Vorentwurf des Bebauungsplans angepasst werden. Mit dem Stand der Entwurfsplanung von Oktober 2019 werden beide Gebäude durch die Wohngebietsstraße erschlossen. Über die Vermarktung von Flächen zwischen den Gebäudegrundstücken und der Verkehrsfläche kann erst nach Fertigstellung der Verkehrsfläche entschieden werden. Der Antrag auf	

	Übertragung wird daher von der Gemeinde zurückgestellt. Die Gemeinde Linthe kann für die Landesstraße L85 keine Genehmigungen erteilen. Dies obliegt dem Landesbetrieb Straßenwesen als Trägerin der Straßenbaulast.	
5	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben folgende Gemeindevertreter weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen:

Herr Kranepuhl

Abstimmungsergebnisse:

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	22.10.2019	5	5			beschlossen